

Antrag 2023/B/4
AsF Landesvorstand**Empfehlung der Antragskommission**
Überweisen an: Bundestagsfraktion, Landtagsfraktion**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017 endlich umsetzen**

1 In der Istanbul Konvention vom 11. Mai 2011
2 wird festgestellt, dass Gewalt gegen Frau-
3 en eine Verletzung ihrer Menschenrechte
4 darstellt. Sie sieht Maßnahmen vor, die auf
5 die Verhütung von Gewalt gegen Frauen,
6 den Schutz und die Unterstützung der Op-
7 fer und die Verfolgung der Täter abzielen.
8 Der Deutsche Bundestag hat am 17. Juli 2017
9 mit Zustimmung des Bundesrates das fol-
10 gende Gesetz beschlossen: Gesetz zu dem
11 Übereinkommen des Europarats vom 11.
12 Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung
13 von Gewalt gegen Frauen und häuslicher
14 Gewalt. Darin wird erklärt, dass dem in Is-
15 tanbul am 11. Mai 2011 von der Bundesrepu-
16 blik Deutschland unterzeichneten Überein-
17 kommen des Europarats zur Verhütung und
18 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und
19 häuslicher Gewalt zugestimmt wird.
20 Im Artikel 1 des Gesetzes steht zum Zweck
21 des Übereinkommens:
22 - Frauen vor allen Formen von Gewalt zu
23 schützen und Gewalt gegen Frauen und
24 häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen
25 und zu beseitigen;
26 - einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form
27 von Diskriminierung der Frau zu leisten
28 und eine echte Gleichstellung von Frauen
29 und Männern, auch durch die Stärkung der
30 Rechte der Frauen, zu fördern;
31 - einen umfassenden Rahmen sowie um-
32 fassende politische und sonstige Maßnah-
33 men zum Schutz und zur Unterstützung
34 aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und

35 häuslicher Gewalt zu entwerfen;
36 -die internationale Zusammenarbeit im
37 Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt ge-
38 gen Frauen und häuslicher Gewalt zu för-
39 dern;
40 -Organisationen und Strafverfolgungsbe-
41 hörden zu helfen und sie zu unterstützen,
42 um wirksam mit dem Ziel zusammenzuar-
43 beiten, einen umfassenden Ansatz für die
44 Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und
45 häuslicher Gewalt anzunehmen.

46 Die Europäische Union: Die EU ist am
47 01. Juni 2023 der sogenannten Istanbul-
48 Konvention beigetreten. Rechtliche Grund-
49 lage waren zwei Ratsbeschlüsse. Mit dem
50 Beitritt verpflichtete sich die EU, sich dafür
51 einzusetzen, dass Frauen vor allen Formen
52 von Gewalt geschützt werden, dass Gewalt
53 gegen Frauen und häusliche Gewalt verhin-
54 dert, strafrechtlich verfolgt und beseitigt
55 wird.

56 Die Kommissionsvizepräsidentin Vra Jouro-
57 vá zum Beitritt: „Jede dritte Frau hat seit
58 ihrem 15. Lebensjahr körperliche oder sexu-
59 elle Gewalt erfahren müssen. Geschlechts-
60 spezifische Gewalt ist mit den europäi-
61 schen Werten unvereinbar, und wir dür-
62 fen sie nicht tolerieren“! Sie begrüße aus-
63 drücklich den Beitritt der EU zum Überein-
64 kommen von Istanbul als Bekämpfung der
65 Gewalt gegen Frauen und häuslicher Ge-
66 walt. Alle Mitgliedstaaten seien nun auf-
67 gefordert, die notwendigen Maßnahmen
68 zu ergreifen, um diese Gewalt zu verhin-
69 dern und für wirksamen Schutz und Un-
70 terstützung aller Opfer zu sorgen. Die SPD
71 Rheinland-Pfalz stellt fest, dass sich bei der
72 Umsetzung der genannten Ziele, sei es in
73 Deutschland, wie auch auf europäischer
74 Ebene sehr wenig getan hat. Jeden drit-

75 ten Tag geschieht in Deutschland ein Femi-
76 zid – weltweit sogar alle elf Minuten. 2021
77 wurden in Deutschland 113 Frauen von ih-
78 rem Partner oder Ex-Partner getötet, wie
79 aus Zahlen des Bundeskriminalamts her-
80 vorgeht. Mindestens 143.000 Frauen haben
81 im selben Jahr Partnerschaftsgewalt erlebt.
82 Die Istanbul-Konvention muss umgesetzt
83 werden- Jetzt!

84 Alle SPD-Mitglieder, insbesondere aber
85 Funktionsträger*innen in Regierungs-
86 oder Verwaltungsverantwortung, wer-
87 den aufgefordert, sich dafür einzusetzen,
88 dass die von der Bundes- und vielen
89 Landesregierungen unterschriebene
90 Istanbul-Konvention mit Leben gefüllt
91 wird. Jede politische Ebene ist in ihrem
92 Wirkungsbereich zuständig für die Um-
93 setzung der Istanbul-Konvention. Für
94 Bundesländer bedeutet dies u. a., dass spe-
95 zialisierte Hilfsdienste auszubauen sind,
96 wie Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen,
97 Rechtsberatung, medizinische Versorgung,
98 Angebote für mitbetroffene Kinder von
99 Gewalt gegen Frauen.

100 Diese müssen

101 - regional flächendeckend verteilt,

102 - allen Frauen zugänglich und

103 - bedarfsgerecht ausgestattet sein.

104 Der Bund soll sich im Rahmen seiner Mög-
105 lichkeiten an der Finanzierung solcher Hil-
106 fen beteiligen. Gewaltschutzkonzepte sind
107 bedarfsgerecht vorzuhalten und 3 wieder-
108 um mit Unterstützung von Seiten des Bun-
109 des - zu fördern. Die Verwirklichung der
110 rechtlichen und der tatsächlichen Gleich-
111 stellung von Frauen und Männern ist ein
112 wesentliches Element der Verhütung von
113 Gewalt gegen Frauen. Für die EU-Ebene be-
114 deutet dies zudem die Verteidigung der

115 Istanbul-Konvention gegenüber Mitglied-
116 staaten, die versuchen, aus ihren Verpflich-
117 tungen zum Schutz und zur Gleichstellung
118 von Frauen wieder auszusteigen. Diese Ver-
119 suche sind mit finanziellen und politischen
120 Sanktionen zu beantworten.